

Feuerwehrbedarfsplanung

Vorstellung der Rechtsgrundlagen, Ziele und Inhalte

Arbeitsschutz · Brandschutz · Umweltschutz · Elektrotechnik



Vorstellung



Arbeitsschutz · Brandschutz
Umweltschutz · Elektrotechnik



Dipl.-Sicherheits.-Ing. (FH) Markus Deutschenbaur
82362 Weilheim · Tel: 0179 29 62 465
kontakt@si-md.de · www.si-md.de

Themen

1. Rechtsgrundlagen

2. Ziele

3. Inhalt

- Warum Feuerwehrbedarfsplanung?

Gem. Art. 1.1 VollzBekBayFwG „**sollen** die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.“
Die Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplans ist also keine Pflicht.

Konkreter wird es bei der Fortschreibung und Anpassung bereits aufgestellter Feuerwehrbedarfspläne.

Hierzu heißt es in Art. 1.1 VollzBekBayFwG

„Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.“

Diese Forderung nach Fortschreibung und Anpassung ist nicht mehr mit einer Soll-Formulierung verknüpft und daher verbindlicher.

- Pflichtaufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als **Pflichtaufgabe** im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende **Brand- und Explosionsgefahren** beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz), sowie ausreichende **technische Hilfe** bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

1. Rechtsgrundlagen

- Pflichtaufgaben der Gemeinden

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren

- aufzustellen,
- Auszurüsten und
- zu unterhalten.

1. Rechtsgrundlagen

- Pflichtaufgaben der Gemeinden

Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des BayFwG (Vollz-BekBayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese

- möglichst schnell Menschen retten,
- Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie
- technische Hilfe leisten können.

1. Rechtsgrundlagen

- Pflichtaufgaben der Gemeinden

Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in **höchstens zehn Minuten** nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden soll.

1. Rechtsgrundlagen

- Standardisiertes Schadensereignis - AGBF

Die Definition lautet wie folgt:

- Brand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses,
- es besteht die Tendenz, dass sich der Brand weiter ausbreitet,
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht und
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

2. Ziele

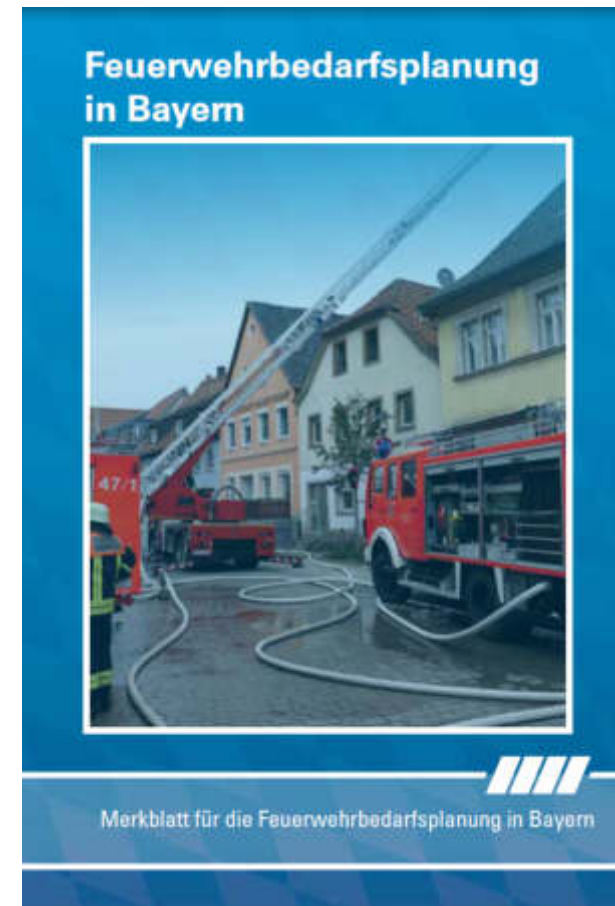
- Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand

Um **objektiv** feststellen zu können, wie die gemeindlichen Feuerwehren **technisch** und **personell ausgestattet** werden müssen und ob die **Hilfsfrist** in allen Gemeindeteilen **eingehalten** werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort das **Gefahrenpotenzial** und die vorhandenen gemeindlichen **Gefahrenabwehrkräfte** (= Feuerwehr) **erfassen**, die **Situation analysieren** und gegebenenfalls **Verbesserungsmöglichkeiten** und **Maßnahmen** zu deren Umsetzung **formulieren**.

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Feuerwehrbedarfsplanung

Das geeignete Instrument hierfür ist die Feuerwehrbedarfsplanung.



Quelle: sfs-w.de, 2018

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Durchführung

Die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes ist **Aufgabe der Gemeinde**.

Die **Beteiligung** des örtlichen Kommandanten, insbesondere des federführenden Kommandanten, und des örtlich zuständigen Kreisbrandrates ist sinnvoll und anzuraten.

Zur Erstellung können **externe Fachkräfte mit feuerwehrbezogener Expertise** hinzugezogen werden oder die Erstellung an solche übertragen werden.

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Beteiligungsempfehlung

Für den **Kreisbrandrat** enthält Ziff. 1.1 VollzBekBayFwG eine ausdrückliche Beteiligungsempfehlung (und über diesen die Regierung von Oberbayern).

Entsprechendes gilt auch für den **Kommandanten**, der die allgemeine Aufgabe hat, die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu **beraten** (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Handreichung

Für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes erteilt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., den Kommunalen Spitzenverbänden und den Regierungen **unverbindliche Hinweise und Empfehlungen** in Form einer Handreichung.

Diese dient als Grundlage für die Erstellung.



Quelle: sfs-w.de, 2018

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Berufsfeuerwehr oder ständig besetzt Wachen

Grundsätzlich sind auch für Städte mit Berufsfeuerwehr oder mit ständig besetzter Wache die Ausführungen der Handreichnung anwendbar; aufgrund des spezifischen Gefahrenpotentials müssen dort jedoch andere Risiken berücksichtigt werden und ggf. andere Empfehlungen herangezogen werden, z. B. das Thesenpapier der **Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren AGBF** „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ vom 16. September 1998.

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Prinzip



3. Feuerwehrbedarfsplanung

■ Inhalte

1 Strukturbeschreibung des Gemeindegebietes

- Bevölkerungsstruktur
- Weitere Kennzahlen
- Flächennutzung
- Ausdehnung des Gemeindegebietes
- Topographie
- Nachbargemeinden
- Gebäudestruktur / Gebäudehöhen
Objekte besonderer Art und Nutzung

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Inhalte

2 Risikopotential der Gemeinde - Einsatzspektrum der Feuerwehr



Fotos: si-md, 2018

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Inhalte

3 Einteilung des Stadt-/Gemeindegebietes in Gefahrenklassen

Brandgefahren – Gefährdungsklassen B 1 bis B 5

B1	Gebäude bis zu einer Höhe von 7 m, gemäß BayBO ² („vierteilige Steckleiter“), landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
B2	Gewerblich genutzte bauliche Anlagen (z. B. Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
B3	Gebäude bis zu einer Höhe von 22 m, gemäß BayBO ² („Drehleiter Rettungshöhe“), Alten- und Pflegeeinrichtungen, Verkaufsstätten und gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1600 qm Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
B4	Messehallen, Einkaufszentren mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
B5	Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Hier bspw. Brandgefahren (von THL, ABC und Wasserrettung)

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- Inhalte

- 4 Feuerwehrstruktur – Istzustand**

- Feuerwehrangehörige
 - Ehrenamtliches Personal
 - Hauptamtliches Personal
 - Personalentwicklung
 - Altersstruktur
 - Qualität des Personals - Aus- und Fortbildung
 - Tagesverfügbarkeit

3. Feuerwehrbedarfsplanung

■ Inhalte

Fahrzeuge und Geräte

- Feuerwehrfahrzeuge
- Alarmierungsausstattung
- Funksprechgeräte

Feuerwehrrhäuser

- Ausstattung
- Abdeckungs- und Unterstützungsbereiche

3. Feuerwehrbedarfsplanung

- **Inhalte**

5 Sollzustand

Personal

- Quantität
- Qualität

Feuerwehrfahrzeuge

- Fahrzeugkonzept der Gemeinde

3. Feuerwehrbedarfsplanung

■ Inhalte

6 Maßnahmenkatalog

- Personal
- Beschaffungskonzept Fahrzeuge
- Beschaffungskonzept Geräte
- Feuerwehrhäuser
- Organisation
- Alarm- und Ausrückeordnung

Fragen



Wir stehen gerne
für weitere Auskünfte bereit